

Flugordnung für den Modellflugplatz der Abteilung Modellflugsport im Mittelschwäbischen Luftsportverein e.V. in 86470 Thannhausen/Schwaben an der Edelstetter Straße

Benutzt werden darf der Modellflugplatz nur von Mitgliedern der Abteilung Modellflugsport im MLV, deren Gästen und Teilnehmern von Modellflugveranstaltungen. Jeder einzelne Modellpilot unterliegt der persönlichen Versicherungspflicht gemäß § 102 Abs. 3 LuftVZO. Betreten und Benutzen der Modellflughalle geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Sauberhaltung des Platzes und seiner Umgebung ist Aufgabe jedes Modellfliegers und Besuchers.

Der Modellflugplatz Thannhausen ist lt. Zulassung der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – vom 08.07.1983 / 20.03.2009 für den Betrieb von Flugmodellen unter folgenden Auflagen zugelassen:

Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren dürfen nur betrieben werden, wenn der Schallpegel

- von Modellen, die durch einen Kolbenmotor angetrieben werden bei Volllast den Wert LA=76 dB (A) / 25 m und
- von Modellen, die durch ein Turbinenstrahltriebwerk angetrieben werden, bei Volllast den Wert LA=90 dB (A) / 25 m nicht überschreitet.

Sämtliche eingesetzte Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren müssen mit einem funktionstüchtigen Schalldämpfer, der dem jeweils neuesten Entwicklungsstand entsprechen muss, ausgestattet sein.

Es dürfen Flugmodelle mit einer Gesamtmasse bis max. 50 kg betrieben werden.

Es dürfen nicht mehr als 3 Modelle mit Kolbenantrieb oder 2 Modelle mit Turbinenstrahltriebwerk gleichzeitig in der Luft sein.

Der Betrieb von Flugmodellen ist täglich in der Zeit von Sonnenaufgang bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang zulässig. Flugmodelle mit Verbrennungsmotor dürfen innerhalb dieses Zeitrahmens jedoch nur zu folgenden Zeiten betrieben werden:

werktags: von 09:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 - ½ Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch längstens bis 20:00 Uhr
sonn- und feiertags: von 10:00 – 12:00 Uhr und
von 13:00 - ½ Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch längstens bis 20:00 Uhr
vormittags nur Segler und Elektromodelle
Turbinenmodelle nur von 15:00 Uhr – 20:00 Uhr

Am Karfreitag, Allerheiligen und Heiligabend darf nicht mit Modellen mit Verbrennungsmotor oder Turbinenstrahltriebwerken geflogen werden.

Die Flugmodelle dürfen nur südlich des Feldwegs (Start- und Landebahn) in einem Halbkreis mit 400 m Radius um den Flugplatzbezugspunkt (Mitte Startbahn) betrieben werden.

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere anderen Personen und Sachen sowie die Ordnung des Modellflugbetriebs nicht gefährdet oder gestört werden. Der Modellflugbetrieb ist mit dem Flugbetrieb auf dem Sonderlandeplatz Thannhausen zu koordinieren. Zwischen den Flugleitern auf beiden Plätzen ist Funkkontakt zu halten.

Während des Flugbetriebs haben sich alle nicht direkt am Flugbetrieb beteiligten Personen hinter dem Sicherheitszaun aufzuhalten. Jeder Modellpilot hat sich vor Aufnahme des Flugbetriebs beim Flugleiter zu melden. Auf die Belegung der Frequenzen hat jeder Pilot selbst zu achten. Beim Steuern der Modelle haben sich die Piloten nicht weiter als 10 m voneinander zu entfernen. Nach dem Start ist die Startbahn umgehend zu räumen, gleiches gilt auch nach der Landung. Start und Landung müssen angesagt werden. Während des Start- und Landevorganges müssen Start- und Landefläche frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein. Straßen und Wege innerhalb des ausgewiesenen Flugraums dürfen nicht unter 25 m über Grund überflogen werden. Dies gilt nicht für Start- und Landevorgänge, wenn sichergestellt ist, dass sich auf dem betreffenden Wege- oder Straßenabschnitt auf mindestens 25 m Breite keine Personen aufhalten oder störende Gegenstände (z.B. Kraftfahrzeuge) befinden. Zwischen Flugmodellen und Drittpersonen außerhalb des Aufstieggeländes (z.B. Spaziergänger, Feldarbeiter) muss stets ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden. Hierbei ist auch das Gewicht und das

Betriebsverhalten der Modelle (Geschwindigkeit, Steuerungsfähigkeit etc.) zu berücksichtigen. Das Anfliegen sowie das Überfliegen von Personen ist nicht zulässig. Soweit sich auf den Feldern innerhalb des ausgewiesenen Flugraumes Personen aufhalten, dürfen diese Felder nicht überflogen werden.

Die Flugmodelle müssen während der gesamten Flugdauer ständig vom Steuerer beobachtet werden können. **Sie haben anderen bemannten Luftfahrzeugen stets auszuweichen.**

Die Belegung der Frequenzen und der genutzten Kanäle der Funkfernsteueranlagen ist während des Betriebs durch eine Kennzeichnung der Sender und durch Anzeige auf der Frequenztafel kenntlich zu machen. Es dürfen nur solche Funkanlagen verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die Bestimmungen der Allgemeinzuteilung von Frequenzen für die Benutzung durch die Allgemeinheit für Modellfunk (Funktwendung zur Fernsteuerung von Modellen) durch Vfg Nr. 53/2003 der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (Amtsblatt der RegTP 2003, 1282) sind zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Flugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, ist die Luftfahrtbehörde hierüber in Kenntnis zu setzen.

Bei Flugbetrieb ist ein Flugleiter (Aufsichtsperson) einzusetzen. Dieser übt für den Platzhalter das Hausrecht auf dem Gelände aus. Er hat den Flugbetrieb zu überwachen und die Einhaltung der Flugbetriebsordnung im Auftrag des Vereins sicher zu stellen. Während der Flugleitertätigkeit darf er selbst kein Modell steuern.

Der Flugbetrieb sollte nur in Anwesenheit einer Person durchgeführt werden, die erfolgreich an einer Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen gem. § 19 der Fahrerlaubnisverordnung (FeV) bzw. in Sofortmaßnahmen am Unfallort gem. § 126 der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat. Erste-Hilfe-Ausrüstung ist in der Hütte, es genügt aber auch die für Personenkraftwagen vorgeschriebene Ausrüstung.

Grundsätzlich ist das erste am Platz eintreffende erwachsene Mitglied der Modellflugabteilung des MLV verantwortlicher Flugleiter. Dies gilt auch an Wochenenden, wenn der eingeteilte Flugleiter nicht anwesend ist.

Bei bis zu drei Modellpiloten am Platz kann der Modellflugbetrieb eigenverantwortlich erfolgen. Die erforderliche Modellbucheintragung ist dann von jedem Piloten selbst vorzunehmen. In diesem Fall ist jeder Pilot sein eigenverantwortlicher Flugleiter gemäß dieser Platzordnung.

Der Flugleiter ist dafür verantwortlich, dass nur solche Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren betrieben werden, von denen er festgestellt hat, dass sie die für den Modellflugplatz des MLV zulässigen Schallpegelgrenzen nicht überschreiten. Er hat den Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotoren, welche die zulässige Schallpegelgrenze überschreiten oder bei denen er nicht feststellen kann, ob sie die Schallpegelgrenze einhalten, zu untersagen. Gleiches gilt auch für Strahltriebwerke.

Es ist ein Modellflugbuch zu führen, in dem die zeitliche Übernahme und Abgabe der Funktion des Flugleiters, die Vor- und Nachnamen der Steuerer, der Beginn und das Ende von deren Teilnahme am Flugbetrieb und die Antriebsart des /der von ihm betriebenen Modelle(s) (mit oder ohne Verbrennungsmotor) festzuhalten sind. Außerdem müssen ggf. besondere Vorkommnisse (z.B. Absturz von Modellen, Verletzungen von Personen, Beschädigung von Sachen, Flurschäden, Beschwerden Dritter) aufgeführt werden.

- Ort, Uhrzeit der Unregelmäßigkeit
- Typ und Bezeichnung des (der) beteiligten Flugmodells (e)
- Ursache, Verlauf, Folgen (Schadensart)
- beteiligte Flugmodellsteuerer (Name, Anschrift)
- Versicherer, Vers.-Nr. (Mitgliedsnummer Verband)
- sonstige Beteiligte (Geschädigte usw.) Name, Anschrift, KFZ-Kennzeichen
- Zeugen mit Namen und Anschrift

Die Angaben sind vom Flugleiter durch Unterschrift zu bestätigen. Bei Unfällen mit ernstem Personenschaden oder schwerem Sachschaden ist sofort die Polizeiinspektion Krumbach zu verständigen. Ebenso müssen umgehend der 1. Vorsitzende des MLV sowie der Abteilungsleiter

Modellflug bzw. deren Stellvertreter verständigt werden. Dies ist Aufgabe des jeweiligen Flugleiters oder einer von ihm beauftragten Person.

Bei einem Unfall gegenüber der Polizei nur Personalien angeben, auch die Zeugen, keine Aussage zur Sache. Sofort Rechtsanwalt des DMFV unter 0228 / 97850-56 verständigen.

Unfälle mit Personen oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 5 Luftverkehrsordnung innerhalb von drei Tagen der zuständigen Landesluftfahrtbehörde anzuzeigen.

Der Verein hat unter den in der vom Luftfahrtbundesamt veröffentlichten Lärmvorschrift für Luftfahrzeuge genannten Messbedingungen jedes eingesetzte Flugmodell mit Verbrennungsmotor oder Strahltriebwerk zu vermessen und über die Messung ein Messprotokoll („Lärmprotokoll“) anzulegen. Die Messprotokolle müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Modells
- Art des Motors
- Material, Blattzahl und Größe (Durchmesser x Steigung) der Luftschraube, soweit vorhanden
- verwendeter Schalldämpfer
- ermittelte Messwerte
- verantwortlicher Messbeauftragter

Die Messung ist zu wiederholen, wenn am Flugmodell wesentliche für die Geräuschemission relevanten Veränderungen vorgenommen werden (z.B. Verwendung einer andersartigen Luftschraube, Austausch des Motors) und nicht ausgeschlossen werden kann, dass diese Änderungen zu einer Überschreitung des zulässigen maximalen Schallpegels führen könne. Die Messprotokolle sind bei dem Betrieb der Flugmodelle mitzuführen und der Luftfahrtbehörde oder der Polizei auf Anforderung zur Einsicht vorzulegen.

Wichtige Telefonnummern:

- Polizeiinspektion Krumbach 08282/9050
- Notruf 112
- Rettungsleitstelle 112
- Flugplatz Thannhausen 08281/4564

Krumbach / Thannhausen im Mai 2009

Anhang zur Flugplatzordnung Modellflugplatz Thannhausen

Das Steuern von Flugmodellen unter Alkoholeinfluss ist nicht erlaubt.

§1 Abs. 3 Luftverkehrsordnung lautet: „Wer infolge des Genusses alkoholischer Mittel oder infolge geistiger oder körperlicher Mängel in der Wahrnehmung den Aufgaben als Führer eines Luftfahrzeuges gehindert ist, darf kein Luftfahrzeug führen und nicht als anderes Besatzungsmitglied tätig sein.“ Diese Vorschrift ist auch auf Modellflieger anzuwenden.

Der Flugleiter ist verpflichtet, Modellpiloten in diesem Fall vom Flugbetrieb auszuschließen.

Krumbach / Thannhausen im Juni 2009

Anhang zur Flugplatzordnung Modellflugplatz Thannhausen

Das Anlassen von Motormodellen / Turbinen hat so zu erfolgen, dass die Zugrichtung / Schubrichtung zum Fangzaun zeigt, um versehentliches Rollen in den Zuschauerraum zu vermeiden.

Beim Betanken von Modellen mit Verbrennungsmotoren / Turbinen ist der überlaufende Sprit mit geeigneten Gefäßen aufzufangen und ordnungsgemäß zu entsorgen (Umweltschutz).

Raucher werden gebeten, Zigarettenreste nicht auf den Boden / Rasen zu werfen.

Krumbach / Thannhausen im Januar 2010